



Ihre Rettungsschwimmer

STATUTEN

SLRG Sektion Lachen SZ

Gegründet: 01. Oktober 1966



Totalrevision 2018



Inhaltsübersicht

- I Allgemeines (Artikel 1 - 3)**
 - Art. 1 Name und Sitz
 - 2 Zweck
 - 3 Geschäftsjahr

- II Mitgliedschaft (Artikel 4 - 15)**
 - Art. 4 Mitglieder
 - 5 Rechte und Pflichten
 - 6 Aufnahme
 - 7 Region / SLRG
 - 8 Aktivmitglieder
 - 9 Jugendmitglieder
 - 10 Passivmitglieder/Gönner
 - 11 Ehrenmitglieder
 - 12 Änderung der Mitgliedschaft
 - 13 Erlöschen der Mitgliedschaft
 - 14 Austritt
 - 15 Ausschluss

- III Organisation (Artikel 16 - 28)**
 - Art. 16 Organe
 - A) Mitgliederversammlung**
 - 17 Mitgliederversammlung
 - 18 Einladung und Anträge
 - 19 Vorsitz
 - 20 Teilnahme
 - 21 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
 - 22 Befugnisse
 - B) Vorstand**
 - 23 Zusammensetzung, Amtsdauer
 - 24 Vertretung
 - 25 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse auf dem Zirkularweg
 - 26 Befugnisse und Aufgaben
 - 27 Beschlussfassung
 - C) Revisionsstelle**
 - 28 Zusammensetzung, Amtsdauer

- IV Mittel (Artikel 29)**

- V Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen (Artikel 30)**

- VI Haftung (Artikel 31)**

- VII Stellung zur SLRG (Artikel 32 - 33)**
 - Art. 32 Mitgliedschaft in der SLRG
 - 33 Sonstiges

- VIII Statuten-Revision und Auflösung der Sektion (Artikel 34 - 35)**
 - Art. 34 Statutenrevision
 - 35 Auflösung des Vereins

- IX Inkrafttreten (Artikel 36)**

- Anhang**
 - 1: Badewachereglement
 - 2: Ausbildung für Vereinsmitglieder



I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Lachen“, in der Folge kurz „SLRG Sektion Lachen“ genannt, besteht seit dem 01. Oktober 1966 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die SLRG Sektion Lachen ist Mitglied der SLRG Region Zürich.
	2	Sein Sitz befindet sich in Lachen SZ.
Art. 2 Zweck	1	Die SLRG Sektion Lachen ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
	2	Die SLRG Sektion Lachen handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
	3	Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Lachen insbesondere indem sie: <ul style="list-style-type: none">• den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,• über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,• Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,• Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert,• Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt und• zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
	4	Die SLRG Sektion Lachen kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
	5	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Lachen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
Art. 3 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder		Mitglieder der SLRG Sektion Lachen sind: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder;• Jugendmitglieder;• Passivmitglieder;• Gönner;• Ehrenmitglieder.
Art. 5 Rechte und Pflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Lachen einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	2	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
	3	Alle Mitglieder haben das Recht, durch periodische Berichte über die Angelegenheiten der SLRG Sektion Lachen und der SLRG orientiert und zu den Veranstaltungen der SLRG Sektion Lachen eingeladen zu werden.
	4	Weitere Rechte und Pflichten werden in Anhängen zu den Statuten geregelt.



Art. 6 Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
Art. 7 Region / SLRG	1	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Lachen sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	2	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Zürich durch die SLRG Sektion Lachen vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Art. 8 Aktivmitglieder		Natürliche Personen mit mindestens einem Brevet Basis Pool, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
Art. 9 Jugendmitglieder		Kinder und Jugendliche bis fünfzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
Art. 10 Passivmitglieder / Gönner		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Lachen bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.
Art. 11 Ehrenmitglieder	1	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Lachen im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	2	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 12 Änderung der Mitgliedschaft		Die Änderung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • das Mitglied dies dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitteilt; • der Vorstand auf Grund des Verhaltens des Mitgliedes dies für sinnvoll erachtet. Der Vorstand hat den Entscheid dem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> • bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; • bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
Art. 14 Austritt		Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Austritt erklären.
Art. 15 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Lachen nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	2	Die finanziellen Pflichten sind namentlich verletzt, wenn der Mitgliederbeitrag zweimal nicht entrichtet wurde.
	3	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	4	Aus der SLRG oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Lachen ausgeschlossen.



III. Organisation

Art. 16 Organe	Die Organe der SLRG Sektion Lachen sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung; • der Vorstand; • die Revisionsstelle.
--------------------------	--

A) Mitgliederversammlung

Art. 17 Mitgliederversammlung	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder; • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes; • auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes.
	3	Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Art. 18 Einladung und Anträge	1	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Traktandenliste werden spätestens sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben.
	2	Bis drei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftliche Anträge mit kurzer Begründung einreichen.
	3	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.
Art. 19 Vorsitz		Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
Art. 20 Teilnahme	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Ehren- und die Passivmitglieder mit mindestens einem Brevet Basis Pool. Alle übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
	3	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
Art. 21 Beschlussfähigkeit	1	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der gültigen Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Art. 34 und 35 definierten Quoren.



	4	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
Art. 22 Befugnisse		Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Stimmzähler; • Mitgliedermutationen; • Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung; • Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichts; • Genehmigung des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands; • Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren; • Festsetzung der Mitgliederbeiträge; • Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresbudgets; • Abänderung und Ergänzung der Statuten; • Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Mitglieder, der SLRG oder der SLRG Region Zürich; • Ehrungen.
B) Vorstand		
Art. 23 Zusammensetzung	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und maximal zehn Personen. Er konstituiert sich grundsätzlich selbst.
Amtsduer	2	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Art. 24 Vertretung	1	Die Stellvertretung innerhalb des Vorstands regelt dieser selbst.
	2	Bei Ausfall eines Mitglieds während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
Art. 25 Einberufung	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	2	Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (in Papierform oder elektronisch) gültig.
Art. 26 Befugnisse und Aufgaben	1	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.
	2	Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv wahr.
	3	Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Jahresprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen oder Einzelpersonen beauftragen.
	4	Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal: <ul style="list-style-type: none"> • CHF 2000.- für einmalige, • CHF 1000.- für wiederkehrende Aufgaben zu bewilligen.
	5	Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



Art. 27 Beschlussfassung	1	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
	2	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
C) Revisionsstelle		
Art. 28 Zusammensetzung	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die vom Kassier abgelegten Rechnungen und den Vermögensbestand der Sektion prüfen.
	2	Die Revisionsstelle erarbeitet zu Handen der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht.
Amtsdauer	3	Der amtsältere Revisor scheidet nach zweijähriger Tätigkeit aus und ist erst im zweiten, dem letzten Berichtsjahr folgenden Jahr, wieder wählbar.

IV. Mittel

Art. 29 Mittel		Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträge;• Erträge aus eigenen Veranstaltungen;• Subventionen;• Erträge aus Leistungsvereinbarungen;• Spenden und Zuwendungen aller Art.
--------------------------	--	--

V. Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen

Art. 30 Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen	1	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Kassier ist berechtigt, für laufende Geschäfte im Rahmen des Budgets über das Umlaufvermögen mit Einzelunterschrift zu verfügen.
	2	Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.

VI. Haftung

Art. 31 Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------------------------	--	--

VII. Stellung zur SLRG

Art. 32 Mitgliedschaft in der SLRG		Die SLRG Sektion Lachen ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
Art. 33 Sonstiges	1	Die SLRG Sektion Lachen anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	2	Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Lachen in Kenntnis zu setzen.



	3	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	4	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG oder der Regionalvorstand der SLRG Region Zürich ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Lachen einberufen oder einberufen lassen.

VIII. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

Art. 34 Statutenrevision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand der SLRG Region Zürich zu genehmigen.
Art. 35 Auflösung des Vereins	1	Die Auflösung der SLRG Sektion Lachen kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zürich zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Lachen verwaltet. Falls innert fünf Jahren keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

IX. Inkrafttreten

Art. 36 Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20. April 2007 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 16. März 2018 in Lachen angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG Region Zürich sofort in Kraft.

Lachen, 16. März 2018
Schweizerische Lebensrettungs - Gesellschaft SLRG, Sektion Lachen

Der Sektionspräsident

Der Aktuar

R. [Signature]

S. [Signature]

Vom Regionalvorstand am

5. April 2018

in

Zürich

genehmigt.

Der Regionalpräsident:

Der Sekretär:

[Signature] *[Signature]*



Anhang 1: Badewachereglement

Ersetzt Version vom März 2015

Während der Badesaison unterstützt die SLRG Sektion Lachen den Bademeister des Strandbades Lachen.

Jedes Aktivmitglied ist grundsätzlich verpflichtet, Badewache zu leisten. Jedes Mitglied, welches Badewache leistet, bestätigt dies vorgängig dem Badewacheverantwortlichen. Voraussetzungen sind ein gültiges Modul See und eine gültige BLS-AED-SRC Ausbildung.

Die Badewache wird mit 50 Franken pro geleisteten Einsatz und der Saisonkarte für das Strandbad Lachen entlohnt.

Als Badewache-Aufgebot gilt die Badewacheliste. Ist jemand verhindert, so ist er verpflichtet, selbst für Ersatz zu sorgen. Die Änderung ist sofort dem Badewacheverantwortlichen zu melden. Bei Nichterscheinen wird eine Busse von 50 Franken auferlegt.

Bei zweifelhafter Witterung entscheidet einzig der Bademeister des Strandbades über die Durchführung des Dienstes. Eine einmal abgesagte Badewache gilt als definitiv und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Bei sehr schönem Wetter und vielen Besuchern entscheidet der Bademeister über eine längere Aufsichtspflicht.

Die Badewachleistenden haben sich korrekt und anständig zu benehmen. Den Anweisungen des Bademeisters ist Folge zu leisten. Der Dienst wird in der vorgeschriebenen Bekleidung geleistet und pünktlich angetreten.

Alle Badewächter verpflichten sich, vor dem ersten Badewache-Einsatz pro Badesaison das Sicherheitsdispositiv zu lesen und bestätigen dies mit einer Unterschrift.

Bei Antritt und am Schluss des Dienstes haben sich die Badewächter beim Bademeister anzubzw. abzumelden.

Das Badewache- und allenfalls auch das Unfallprotokoll müssen am Ende des Dienstes ausgefüllt und dem Bademeister abgegeben werden.

Die Hauptaufgabe der Badewache ist es, den Badebetrieb im und am Wasser zu überblicken. Besondere Aufmerksamkeit gilt den spielenden Kleinkindern im Wasser. Bei Unfällen ist unverzüglich und zielstrebig einzuschreiten.

Bei Unfällen im Strandbad Lachen ist in jedem Fall der Bademeister zu verständigen. Bei schwerwiegenden Unfällen ist zusätzlich der Sicherheitsverantwortliche der SLRG Lachen zu kontaktieren, siehe Krisenmanagement. Das Krisenmanagement wie auch das Sicherheitsdispositiv sind beim Bademeister und im Badiraum der SLRG Lachen hinterlegt.

Lachen, im März 2020

Der Vorstand der SLRG Sektion Lachen



Anhang 2: Ausbildung für Vereinsmitglieder

Ersetzt Version vom März 2015

Dieser Anhang regelt die Kostenübernahme für Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder der SLRG Sektion Lachen.

Mit der Ausbildung verpflichtet sich das Mitglied, aktiv in der SLRG Sektion Lachen mitzuwirken.

Grundkurse

Für die angebotenen Kurse durch die SLRG Sektion Lachen werden jeweils Preise für interne und externe Teilnehmer festgelegt.

Mitglieder können von den internen Vorzugspreisen profitieren, sofern der Kurs bei der SLRG Sektion Lachen besucht wird.

Wiederholungskurse

Mitglieder können ihre Grundausbildung beim Besuch eines Wiederholungskurses der SLRG Sektion Lachen kostenlos erneuern.

Das Modul See und das Brevet Pool können die Mitglieder im Rahmen eines im Training stattfindenden Wiederholungskurses der SLRG Sektion Lachen erneuern. Diese Option ist öffentlich ausgeschrieben Kursen vorzuziehen, sofern möglich.

Expertenausbildungen

Die SLRG Sektion Lachen übernimmt die Kosten einer Expertenausbildung.

Mitglieder, welche auf Kosten des Vereins Expertenausbildungen absolvieren, verpflichten sich als Kursleiter für die SLRG Sektion Lachen tätig zu sein.

Hilfsleiterausbildungen

Die SLRG Sektion Lachen übernimmt die Kosten für die Ausbildung ESA, sofern sich das Mitglied verpflichtet, als Hilfskursleiter tätig zu sein.

Sonstige Bestimmungen

Die SLRG Sektion Lachen übernimmt keine Kosten für Kurse, welche bei anderen Sektionen oder Organisationen besucht werden.

Die SLRG Sektion Lachen ist bemüht, pro Vereinsjahr eine Grundausbildung und entsprechende Wiederholungskurse im Kursprogramm anzubieten. Wenn das nicht der Fall ist, oder ein Mitglied einen internen Kurs nicht besuchen kann, ist das Mitglied selbst dafür verantwortlich, einen externen Kurs (zu den ausgeschriebenen Preisen) zu besuchen.

Jedes Mitglied ist selbst für die Gültigkeit seiner Brevets und Module verantwortlich und verpflichtet sich, regelmäßig und nach Vorgaben der SLRG die entsprechenden Wiederholungskurse zu absolvieren. Bei bevorstehender WK-Pflicht oder Fragen dazu, hat sich das Mitglied frühzeitig und selbstständig beim Kursverantwortlichen des Vereins zu melden. Bei Versäumnis muss der Grundkurs auf eigene Kosten erneut besucht werden.

Lachen, im März 2020

Der Vorstand der SLRG Sektion Lachen